

**§ 1 Name, Ort, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „NaturLeben e.V.“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 94094 Rothalmünster/Bayern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und ganzheitlicher Entwicklung und die Erforschung individueller und gruppenspezifischer Prozesse.
  - a) Die Förderung erfolgt insbesondere durch natur- und wildnispädagogische sowie alternativtherapeutische Angebote sowie deren Förderung und Erforschung.
  - b) Der Zweck wird weiter verwirklicht durch die Weckung und Förderung des Interesses der Kinder und Jugend an der Natur und einer naturnahen Lebensweise.
  - c) Weiter erklärtes Ziel des Vereins ist die Erforschung ökologisch nachhaltiger Lebens- und Freizeitmodelle inkl. experimentelles Bauen und Permakultur.
  - d) Weiter fördert der Verein regionale Kultur durch Veranstaltungen.
- (2) Weiter erklärtes Ziel des Vereins ist die Schaffung öffentlich nutzbarer Erlebnisstätten für naturnahe Erfahrung (z. B. Grill- und Feuerstätten, Übernachtungsplätze, Naturerlebnisplätze ...) inkl. der Bemühung um die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**MITGLIEDSCHAFT****§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die den Vereinszweck fördern möchte.  
Eine Mitgliedschaft kann auf ein Jahr oder die Dauer eines Projektes befristet werden (Gastmitgliedschaft).  
Nach Ablauf der einjährigen Frist entsteht eine ordentliche Mitgliedschaft, es sei denn die Vorstandschaft entscheidet dagegen bzw. endet die Mitgliedschaft mit dem Projektende.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mit.  
Eine Ablehnung ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.  
Satzung des NaturLeben e. V. (Fassung vom 20.10.2020)
- (4) Angestellte des Vereins sind für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses geborene Mitglieder.
- (5) Der Verein NaturLeben e.V. differenziert seine Mitglieder nach Status
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Fördermitglieder
  - d) Gastmitglieder

**§ 5 Status der Mitglieder****(1) Aktive Mitglieder**

Aktiv Mitwirkende in der Umsetzung des Vereinszweckes.

Mitglieder des Vorstandes und Angestellte des Vereins sind von Natur aus aktives Mitglied. Nur aktive Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nur aktive Mitglieder können in die Vorstandschaft gewählt werden.

**(2) Passive Mitglieder**

Passive Mitglieder unterstützen die Realisierung der Vereinsziele auf sonstige Weise.

Passive Mitglieder haben nur Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

**(3) Fördermitglieder haben nur Rederecht in der Mitgliederversammlung.****(4) Gründungsmitglieder sind geborene Mitglieder bis zu Ihrem eigenen Austrreten. Sie haben Rede- und Antragsrecht.****(5) Gastmitglieder**

Mitglieder in Probezeit für die Dauer von maximal einem Jahr und Mitglieder für die Dauer eines Projektes. Gastmitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

**§ 6 Pflichten der Mitglieder****(1) Alle Mitglieder verpflichten sich, pro Mitgliedschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.**

Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Projektbeiträge werden von der Vorstandschaft festgelegt.

**(2) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des NaturLeben e.V. zu wahren.****(3) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.****(4) Alle Mitglieder verpflichten sich der Verschwiegenheit über Vereinsbelange und Wahrung des Datenschutzes auch über ihre Mitgliedschaft hinaus.****§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft****(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod. Mitgliedschaften von Angestellten erlöschen mit der Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses mit dem Verein.****(2) Der Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens zum 30.09.****(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung des NaturLeben e.V., Beschlüsse oder Ordnungen verstößt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.**

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

**(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Verbindlichkeiten bleiben bestehen.****(5) Gastmitgliedschaft für ein Projekt endet mit Projektende. Gastmitgliedern in der Probezeit kann ohne Angabe von Gründen ausserordentlich gekündigt werden.****ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)****(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied geleitet.****(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.****(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe**

- von Gründen beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt hat. Zwischen dem Erhalt des Antrages und der Einberufung darf der Vorstand eine Frist von vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Stimmrecht kann bei Nichtanwesenheit auf anwesende aktive Mitglieder zu gleichen Teilen übertragen werden.
  - (5) Die MV stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
    - a) Die Wahl oder Abwahl des Vorstandes.
    - b) Die satzungsgemäße Zielsetzung und Planung der Vereinstätigkeit.
    - c) Die Genehmigung der Haushaltsplanung des Vorstandes.
    - d) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichtes des Vorstandes.
    - e) Die Entlastung des Vorstandes.
    - f) Entscheidungen über die Angebote und Veranstaltungen.
    - g) Änderungen der Satzung.
    - h) Die Auflösung des Vereins.
  - (6) Beschlüsse über einen Antrag werden in der Regel durch Abstimmung mit Handzeichen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes muss die betreffende Abstimmung geheim erfolgen.
  - (7) Die MV fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  - (8) Bei Anträgen zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
  - (9) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der MV ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
  - (10) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden. Das Protokoll enthält
    - a) Angaben über Ort und Zeit der Versammlung,
    - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten,
    - c) eine Anwesenheitsliste mit Vermerk des Mitgliedsstatus,
    - d) besprochene Tagesordnungspunkte mit Anträgen, Beschlüssen und Abstimmungsergebnissen sowie, falls zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, den wesentlichen Verlauf der Verhandlung.
  - (11) In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied ein Stimmrecht.

#### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und Kassier.
- (2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der MV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Abwahl oder zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Vorstandssitzungen werden auf Verlangen eines der Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung, Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der MV.
  - b) Ausführung der Beschlüsse der MV.
  - c) Erstellung eines jährlichen Haushaltplans.
  - d) Planung, Organisation und Umsetzung des Betreuungs- und Veranstaltungsbetriebs.
  - e) Einstellung und Entlassung des Personals.
  - f) Dienstaufsicht über das Personal.
  - g) Satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

- h) Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
  - i) Rechenschaftsbericht und Kassenbericht in der MV.
  - j) Öffentlichkeitsarbeit.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ihre Vertragsmacht ist jedoch in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als 500 € belasten der Kassier hinzugezogen werden muss.
- (9) In Angelegenheiten, die eines der Vorstandsmitglieder selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

#### SONSTIGES

#### § 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kinderhilfe Holzland e.V., Haarbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.